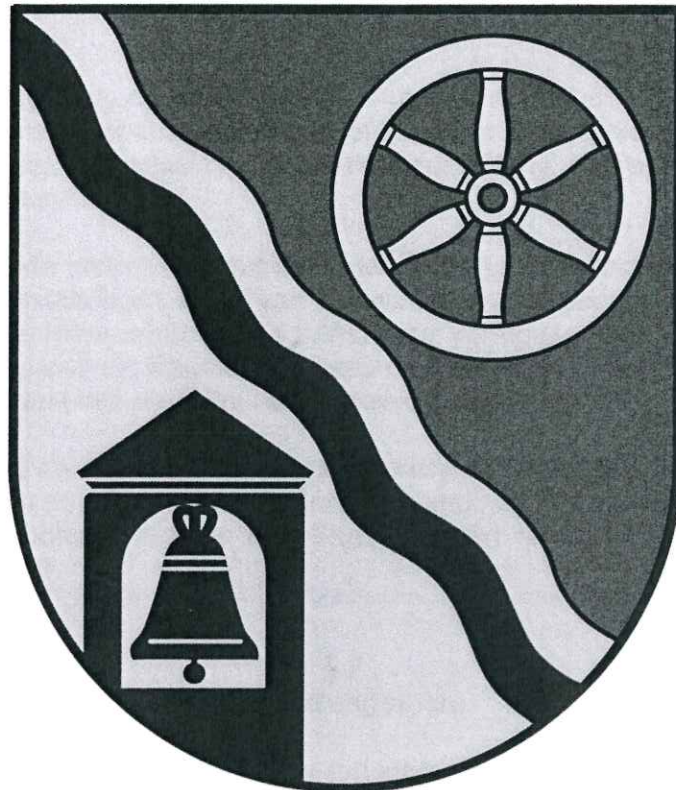




Ortsrecht der Gemeinde Hof



Satzung über die Benutzung der Mehrzweckhalle der Ortsgemeinde Hof

Satzung über die Benutzung der Mehrzweckhalle der Ortsgemeinde Hof vom 26.06.2020 mit Wirkung ab 01.08.2020

Der Ortsgemeinderat Hof hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.01.1994 (GVBl. 1994 S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 03.06.2020 (GVBl. S. 244), der § 2 Absatz 1, § 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. 1995 S. 175), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05.05.2020 (GVBl. S. 158), in seiner Sitzung vom 26.06.2020 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 (Geltungsbereich)

1. Diese Benutzungssatzung ist für jeden Benutzer und Besucher der Mehrzweckhalle mit ihren Nebenräumen der Ortsgemeinde Hof in vollem Umfang verbindlich. Ihre Beachtung dient der Ordnung, Sicherheit und Sauberkeit der Räume und liegt daher im Interesse der Benutzer und Besucher.
2. Die Ortsgemeinde stellt die Mehrzweckhalle zur Durchführung sportlicher, sozialer und kultureller Veranstaltungen sowie von Familienfeiern und sonstigen Veranstaltungen, soweit die jeweilige Hausordnung dies zulässt, zur Verfügung. Den Vereinen und sonstigen Veranstaltern werden die Räume nur überlassen, wenn die in der jeweiligen Hausordnung festgelegte Mindestzahl an Teilnehmern erreicht wird.
3. Für die Nutzung der Mehrzweckhalle durch nicht verfassungswidrige politische Parteien ist ein Beschluss des Gemeinderats der Ortsgemeinde Hof erforderlich. An verfassungswidrige und verbotene Parteien und Gruppierungen wird die Mehrzweckhalle nicht zur Verfügung gestellt.

§ 2 (Benutzungsplan)

1. Die Benutzungszeiten werden von der Ortsgemeinde nach einem Benutzungsplan festgelegt. Die angegebenen Zeiten sind Bruttozeiten und gelten vom Betreten bis zum Verlassen der Mehrzweckhalle.

Die Zuteilung der Benutzungszeiten erfolgt durch die Ortsbürgermeisterin / den Ortsbürgermeister. Eine Änderung des Benutzungsplanes auf Zeit oder Dauer kann durch die Ortsbürgermeisterin / den Ortsbürgermeister vorgenommen werden.

2. Die Durchführung von Veranstaltungen, die nicht in den Rahmen der aufgestellten Benutzungspläne fallen – ausgenommen die Benutzung anlässlich Beerdigungen –, soll vor der Veranstaltung bei der Ortsbürgermeisterin / dem Ortsbürgermeister beantragt oder über den Buchungskalender der Homepage angefragt werden; die Art der Veranstaltung ist hierbei anzugeben. In dem Antrag muss weiterhin angegeben sein, welche Räume und Einrichtungen zusätzlich beansprucht werden. Die Höchstzahl der Teilnehmer und Zuschauer kann entsprechend den vorliegenden Gegebenheiten begrenzt werden, so dass die Höchstzahl der zulässigen Personen die Maßgaben der Versammlungsstätten-Verordnung nicht übersteigt. Die genehmigten Veranstaltungszeiten gelten vom Betreten bis zum Verlassen der Hallen und Räume.
3. Werden mehrere Anträge auf Benutzung der Mehrzweckhalle für die Veranstaltung gestellt, die an dem gleichen Tag und in der gleichen Räumlichkeit stattfinden sollen, wird grundsätzlich der bei der Ortsbürgermeisterin / dem Ortsbürgermeister zeitlich früher

eingegangene Antrag berücksichtigt. Nur im Rahmen einer Beerdigung, Hochzeit oder einem gleichbedeutendem Anlass notwendige Benutzungen haben grundsätzlich Vorrang vor den Übungsstunden der Vereine. Ist die entsprechende Räumlichkeit bereits für eine angemeldete Einzelveranstaltung vergeben, kann die Halle im Rahmen einer Beerdigung nur dann genutzt werden, wenn ein Einvernehmen mit dem entsprechenden Veranstalter erzielt werden kann.

4. Die Mehrzweckhalle bleibt während der Sommer- und Weihnachtsferien sowie an gesetzlichen Feiertagen für den Übungsbetrieb der Vereine geschlossen. Ausnahmen sind für das Training von Mannschaften zur Vorbereitung auf die Meisterschaftssaison zulässig. Diese sind mit der Ortsbürgermeisterin / dem Ortsbürgermeister abzusprechen.

§ 3 (Pflichten des Benutzers)

1. Der Benutzer übernimmt die alleinige Verantwortung für den ordnungsgemäßen Ablauf der stattfindenden Veranstaltungen und stellt die verantwortlichen Personen für die Überwachung der Veranstaltungen und die Bedienung der technischen Anlagen, mit Ausnahme der Heizungs- und Lüftungsanlagen, in der Mehrzweckhalle. Die Ortsgemeinde verzichtet auf den Einsatz der Hausmeister zur Überwachung des Übungsbetriebes der sporttreibenden Vereine.
2. Der Benutzer hat den aushängenden Bestuhlungsplan der Mehrzweckhalle mit den Hinweisen zum Verhalten im Brandfall und bei Unfällen zu beachten. Die Rettungswege sind freizuhalten, der Brandschutz muss gewährleistet sein.
3. Vor dem Veranstaltungstermin sind Übergabetermin mit Schlüsselübergabe und sonstige organisatorische Fragen direkt mit der Hausmeisterin / dem Hausmeister abzustimmen.
4. Zum Schutz der Nachtruhe ist vom Benutzer darauf zu achten, dass ab 22:00 Uhr Zimmerlautstärke eingehalten wird. Dazu sind ab 22:00 Uhr Türen und Fenster geschlossen zu halten. Die Ortsbürgermeisterin / der Ortsbürgermeister hat das Recht, bei Nichtbeachtung durch den Benutzer, von seinem Hausrecht Gebrauch zu machen und die Veranstaltung zu beenden.
5. Die angemieteten Räumlichkeiten sind nach Beendigung der Veranstaltung besenrein zu verlassen. Das Außengelände ist, soweit die Verunreinigung auf die Nutzung zurückzuführen ist, ebenfalls von Nutzer zu reinigen bzw. den Unrat zu entfernen.
6. Genutztes Geschirr ist zu reinigen und in die entsprechenden Schränke zu räumen.
7. Stühle und Tische sind wieder wegzuräumen.
8. Mit dem Inventar ist pfleglich umzugehen.
9. Der Benutzer ist zur Zahlung der Reinigungskosten verpflichtet.
10. Der Benutzer hat dafür Sorge zu tragen, dass zum Abstellen von Fahrzeugen aller Art lediglich die ausgewiesenen Parkflächen genutzt werden. Die Hofraumfläche vor der Mehrzweckhalle stellt keine Parkfläche dar und dient lediglich zur Anlieferung und den späteren Abtransport.
11. Nach Beendigung der Veranstaltung hat der Benutzer die Pflicht, alle Leuchten, mit Ausnahme der Leuchten mit Bewegungsmelder, und Geräte auszuschalten, zu prüfen, ob

alle Wasserzapfstellen geschlossen sind, Fenster zu schließen und die Eingangstür abzuschließen.

12. Der Benutzer ist verpflichtet, eine durch Gebührensatzung festgelegte Gebühr zu entrichten, soweit die Veranstaltung nicht gebührenfrei ist. Ebenso sind durch den Benutzer entstandene Schäden an Gebäude und Inventar zu ersetzen.

§ 4 (Sorgfaltspflicht)

1. Die Einrichtungen dürfen nur ihrer Bestimmung entsprechend sachgemäß genutzt werden.
2. Die Benutzer sind verpflichtet, die Mehrzweckhalle und die dazugehörenden Räume jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den beabsichtigten Zweck zu überprüfen und etwaige Mängel festzustellen. Der Benutzer ist verpflichtet, die während der Nutzungszeit auftretenden Schäden und Unfälle der Hausmeisterin / dem Hausmeister oder der Ortsbürgermeisterin / dem Ortsbürgermeister unverzüglich – spätestens am nächsten Werktag – mitzuteilen. Es wird davon ausgegangen, dass ein nach der Beendigung der Benutzung festgestellter, nicht angezeigter Schaden von dem letzten Benutzer verursacht wurde. Schadhafte Geräte oder Anlagen dürfen nicht benutzt werden.
3. Im Rahmen des sportlichen Übungsbetriebes gilt für alle entsprechend genutzten Räumlichkeiten ein generelles Rauch- und Alkoholverbot. Ansonsten gilt das gesetzlich geregelte Rauchverbot in allen Räumlichkeiten der Mehrzweckhalle.
4. Der Gebrauch von Einweggeschirr in der Mehrzweckhalle der Ortsgemeinde ist untersagt.

§ 5 (Teilnahme an Veranstaltungen)

1. Bei öffentlichen Veranstaltungen darf jedermann die Mehrzweckhalle der Ortsgemeinde betreten. Der Benutzer hat darauf zu achten, dass die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes eingehalten werden.

Nach den Veranstaltungen hat der Benutzer die benutzten Räume in ordnungsgemäßem Zustand sauber, spätestens an dem auf die Veranstaltung folgenden Tag grundsätzlich bis 07.00 Uhr, soweit eine schulische Nutzung erfolgt, ansonsten bis 10.00 Uhr zu übergeben.

§ 6 (Haftung)

1. Die Ortsgemeinde übergibt die Räumlichkeiten dem Benutzer in ordnungsgemäßem Zustand. Der Benutzer prüft vor Benutzung die Räumlichkeiten und Geräte auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck und stellt durch den Verantwortlichen sicher, dass schadhafte Anlagen und Geräte nicht benutzt werden.
2. Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Ortsgemeinde am Gebäude, an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung entstehen. Schäden, die auf normalem Verschleiß beruhen, fallen nicht unter diese Regelung.

3. Ersatzansprüche gegen die Ortsgemeinde für Schäden, die aus dem Verlust oder der Beschädigung eingebrachter Sachen erwachsen, sind ausgeschlossen. Für abhanden gekommene Einrichtungsgegenstände und für alle Schäden, die die Teilnehmer der Veranstaltung angerichtet haben, haftet der Benutzer.
4. Die Dauerbenutzer (Vereine) haben bei Nutzungsbeginn eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen, durch welche auch die Freistellungsansprüche der Ortsgemeinde gedeckt werden.
5. Die Haftung der Ortsgemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB bleibt hiervon unberührt.
6. Verlust oder Diebstahl sind der zuständigen Hausmeisterin / dem zuständigen Hausmeister unverzüglich zu melden. Gefundene Gegenstände sind der Hausmeisterin / dem Hausmeister zu übergeben, der die Weiterleitung an die Ortsgemeinde zu veranlassen hat.

§ 7 (Einschränkung der Benutzung)

1. Wenn Bau-, Reinigungs- oder sonstige große Hausarbeiten vorgenommen werden, kann die Überlassung der Räumlichkeiten während dieser Zeit eingeschränkt oder untersagt werden.

§ 8 (Ausübung des Hausrechtes)

1. Die Hausmeisterin / Der Hausmeister bzw. die durch die Ortsgemeinde bestimmten vertretungsberechtigten Personen und andere, durch die Benutzer der Ortsgemeinde benannten verantwortlichen Personen, haben im Rahmen, in dem diese Benutzungssatzung gilt, für die Aufrechterhaltung der Ruhe, Sicherheit und Ordnung zu sorgen. Den Anordnungen dieser Personen ist uneingeschränkt Folge zu leisten. Das Aufsichtspersonal ist befugt, Personen, die
 - a) die Ruhe, Sicherheit und Ordnung gefährden,
 - b) andere Besucher belästigen,
 - c) gegen die Hausordnung trotz Ermahnung verstoßen,

aus der Mehrzweckhalle und der dazugehörenden Räume der Ortsgemeinde zu verweisen.

§ 9 (Hausordnung)

1. Die Ortsbürgermeisterin / Der Ortsbürgermeister erlässt eine Hausordnung für die Mehrzweckhalle. Er ist berechtigt, für den Einzelfall spezielle Regelungen zu treffen, die jedoch nicht im Widerspruch zu dieser Benutzungssatzung stehen dürfen.

§ 10
(Benutzungsverträge)

1. Die Ortsgemeinde schließt aufgrund dieser Satzung Benutzungsverträge mit den sporttreibenden und kulturellen Vereinen ab, die die Mehrzweckhalle und die dazugehörigen Räume für ihre Übungsstunden nutzen.
2. Ebenso erfolgt dies bei der Nutzung der gemeindlichen Einrichtung mit dem jeweiligen Benutzer zu dem jeweiligen Zweck unter Angabe der Nutzungsdauer und des Nutzungsumfangs.
3. Eine „Untervermietung“ sowie der Abschluss eines Nutzungsvertrages für Dritte sind unzulässig.

§ 11
(Inkrafttreten)

Diese Satzung tritt am 01.08.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Hausordnung für die Mehrzweckhalle von Januar 2016 außer Kraft.

Ausgefertigt:
Hof, 26.06.2020

Jochen Becker
Ortsbürgermeister



Verbandsgemeindeverwaltung
56470 Bad Marienberg
Fachbereich Bauen – Planen – Umwelt

Vermerk:

Vorstehende Satzung wurde im amtlichen Teil der Wochenzeitung der Verbandsgemeinde Bad Marienberg und der Ortsgemeinden, „Wäller Blättchen“,

Nr. 31 am 30.07.2020

öffentlich bekannt gemacht.

Bad Marienberg, 11.08.2020

Im Auftrag


Jens Mohr
Verbandsgemeindevorstand

